Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
von Krippengruppen in Schwäbisch Hall

Entwurf
Vertragsmuster
27.10.2010

der _____ Schwäbisch Hall:

ab 01.01.2009

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19. 03 2009 (GBL S. 161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

zwischen

der _____ Schwäbisch Hall

vertreten durch _____

- nachstehend Kripppenträger genannt -

und

der Stadt Schwäbisch Hall, vertreten durch _____,

- nachfolgend Stadt genannt -

folgender **Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Krippengruppe(n)**

.....

(Name und Adresse der Einrichtung)

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Krippenträger betreibt im Gebäude
.....
folgende Krippengruppen

Gruppenanzahl	Betriebsform	
.....	☐	Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	☐	Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	☐	Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	☐	Sonstige (genaue Bezeichnung)
	.....	

1.2 Das Gebäude steht im Eigentum
- ☐ des Trägers
- ☐ der Stadt Schwäbisch Hall
- ☐ der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“
- ☐ ist angemietet

2. Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und den Betrieb der Krippen gelten das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.03.2009 und den hierzu erlassenen Verordnungen und Richtlinien des Landes sowie die Rahmenvereinbarung zwischen den

Kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen Freien Trägern der Jugendhilfe und der Kindergartenbedarfsplan der Stadt Schwäbisch Hall in der jeweils gültigen Fassung. Auch besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die Krippenträger neben den genannten Regelungen auch auf spezielle – auf den Krippenträger bezogene – Regelungen gebunden sind. Die Krippenträger informieren bei Bedarf die Stadt Schwäbisch Hall über die wesentlichen Grundlagen dieser Regelungen.

3. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen.

Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

3.1 Die Stadt Schwäbisch Hall beteiligt den Krippenträger rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.

3.2 Der Krippenträger kann in den Gremien der Stadt Schwäbisch Hall angehört werden.

3.3 Für jede Betreuungsform nach § 1 KGaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart

Halbtages- und Regelkrippengruppen	5 Kinder
Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit	5 Kinder
Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung	5 Kinder

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert der Krippenträger die Stadt Schwäbisch Hall zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

3.4 Soweit die aufgeführten Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Stadt aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in Schwäbisch Hall Vorrang.

3.5 Der Krippenträger verpflichtet sich zur Teilnahme an der regelmäßigen Erhebung der Stadt Schwäbisch Hall über die aktuelle Belegung der einzelnen Gruppen.

3.6 Der Krippenträger unterrichtet die Stadt regelmäßig zum 31.12. jeden Jahres schriftlich über die Zahl und den konkreten Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen.
Der Krippenträger erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 1 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 1 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3.7 Der Krippenträger verpflichtet sich zur Erstellung eines pädagogischen Konzeptes.

3.8 Der Krippenträger verpflichtet sich zur Sicherung der Qualität (§2a KiTaG) ein internes Qualitätsmanagement durchzuführen.

3.9 Sollten sich strukturelle Änderungen zum Bedarfsplan ergeben, wie z. B. die Umwandlung von Gruppenarten, bedürfen diese der Zustimmung der Stadt.

4. Betrieb der Einrichtung

4.1 Leistungen des Kindergartenträgers

4.1.1 Der Krippenträger gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des Glaubens und/oder der jeweiligen eigenständigen pädagogischen Ausrichtung.

4.1.2 Er verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen (Aufnahmekriterien) aufzunehmen.

4.1.3 Er trägt die Kosten des Krippenbetriebes, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden.

4.2 Mitwirkung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Abstimmung mit der Stadt Schwäbisch Hall bedürfen Entscheidungen des Krippenträgers über:

- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder,
- die Festlegung der Öffnungszeiten und Ferienzeiten.

Der Zustimmung der Stadt Schwäbisch Hall bedürfen Entscheidungen des Krippenträgers über

- die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans (einschließlich Wirtschaftspersonal), (siehe Bedarfsplan in seiner jeweils gültigen Fassung)
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 5.3 genannten Satz abweicht,
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Krippengruppe,
- Fortbildung/ Supervision über 300 € pro Fachkraft und Jahr,
- die Mitgliedschaft in Organisationen soweit hierfür Mitgliedsbeiträge als Aufwand im Rahmen der Betriebskosten geltend gemacht werden,
- das Verfahren der Weitergabe an die Stadt zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98ff.SGB VII
- Strukturelle (organisatiorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden vom Krippenträger offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Im Übrigen sind sich die Parteien einig, bei anderen als der hier genannten Fragestellungen, sich gegenseitig abzustimmen.

Die Abstimmung bzw. Zustimmung erfolgt schriftlich durch die Stadt nach vorheriger schriftlicher Antragstellung.

5. Finanzierung der Einrichtung

5.1 Investitionsausgaben

5.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Krippen, sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich Neubeschaffung von Außenspielgeräten und Ersatzbeschaffungen
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 5.2. handelt.

5.1.2 Beteiligung der Stadt Schwäbisch Hall an den Investitionsausgaben für Krippengebäude.

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 5.1.1 leistet die Stadt Schwäbisch Hall einen Zuschuss in Höhe von 50 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Trägerspezifische Zuschüsse, Sammelgelder und Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bauplanung, Bauumfang, Gesamtkosten, Baubeginn und Abrechnung der einzelnen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt im Rahmen des Baufortschrittes bzw. der Verwirklichung der Maßnahme und nach Maßgabe der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushalt der Stadt.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

5.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der Stadt Schwäbisch Hall nach Ziff. 5.1.2. geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich **4 %** abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der Stadt Schwäbisch Hall zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist der Krippenträger nicht verpflichtet, wenn er die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

5.1.4 Kindergartengebäude im Eigentum der Stadt Schwäbisch Hall

Bei Investitionen für Gebäude im Eigentum der Stadt Schwäbisch Hall trägt die Stadt die Kosten für grundlegende Investitionen (Dach und Fach). An den Investitionen für betriebliche Einbauten beteiligt sich die Stadt Schwäbisch Hall entsprechend den Regelungen nach Ziff. 5.1.2.

5.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

Der Krippenträger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Einrichtung.

5.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels) - entsprechend den Trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen - einschließlich der Ausgaben für Fortbildung (Pkt. 4.2) und notwendige Vertretungskosten.

Bei nicht tarifgebundenen Trägern werden maximal die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst festgelegten Vergütungen nach dem TVÖD Bereich Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände, anerkannt.

Bei Erkrankung von Gruppenleitung bzw. Zweitkraft ist gegenseitiges Vertreten und Aushelfen gruppenübergreifend oder auch einrichtungsübergreifend die Regel.
Bei Abwesenheit einer Fachkraft, kann eine externe Vertretung eingesetzt werden, sofern dies nicht mit dem vorhandenen Personal abgefangen werden kann.
Aufsichtsrechtliche Erfordernisse müssen selbstverständlich erfüllt werden.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die Stadt rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen des Krippenträgers bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Ausgaben für Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben der Krippengruppe im Sinne dieses Vertrages.

5.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtungen erforderlich sind (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherung, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),

- die Ausgaben für
  - ➢ die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes, einschließlich Schönheitsreparaturen,
  - ➢ sowie die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis zu einem Betrag von 2.500,00 €/Jahr je Krippengruppe,

- die Ausgaben für die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars einschließlich Spielgeräte im Innenbereich sind bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 €/Jahr je Krippengruppe Sachausgaben,

- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,

- Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),

- Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,

- Mietkosten, Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, bei Kindergärten im Eigentum des Trägers auch kalkulatorische Mieten.

5.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen des Trägers für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z. B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

Festbetrag je Gruppe 1.500 € jährlich

5.2.4 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Ehrenamtlich erbrachte Leistungen werden mit 8,00 € je Stunde als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie weit über das übliche und notwendige Maß an Elternarbeit vergleichbarer Betriebsformen von Einrichtungen für Kinder hinaus gehen und ansonsten von externen Dienstleistern bzw. von neben- oder hauptamtlichem Personal erbracht werden.
Vor Erbringung bedürfen sie der Zustimmung der Stadt Schwäbisch Hall.

5.2.5 Essensbetrieb

Ausgaben und Einnahmen für die Essensversorung werden nicht berücksichtigt.

5.3 Elternbeiträge

Der Krippenträger erhebt Elternbeiträge mindestens in der Höhe, wie vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall festgelegt.
Erhöhte Elternbeiträge werden auf den Zuschuss der Stadt nach § 8 Abs. 5 nicht angerechnet.

5.4 Beteiligung der Stadt Schwäbisch Hall an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die Stadt den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KiTaG von 68 % der Betriebsausgaben und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

40 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge nach Ziff. 5.3 und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Nach 3 Jahren wird geprüft, ob das festgelegte Finanzierungssystem den Gegebenheiten des Kindergartenwesens noch gerecht wird.
Betriebsausgaben gemäß Ziffer 5.2, die von der Stadt Schwäbisch Hall unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die Stadt Schwäbisch Hall weist die entsprechenden Beträge nach.

5.5 Auszahlung der Zuschüsse der Stadt Schwäbisch Hall zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Stadt Schwäbisch Hall zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die Stadt leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Jahresabrechnung ist jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres einzureichen. Bei Gebäuden mit mehreren Funktionsbereichen sind die Kosten für den Krippenbereich separat nachzuweisen.

5.6 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Stadt Schwäbisch Hall kann Einsicht in den Haushaltsplan für die Krippengruppe, in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in die Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die trägerspezifische Prüfungseinrichtung.

6. Gemeinsamer Ausschuss

Die Träger bilden einen Gemeinsamen Ausschuss.
Der Ausschuss trifft sich in der Regel 1 x jährlich zu einer Sitzung.

6.1 Zusammensetzung

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, 3 Vertretungen der Stadt Schwäbisch Hall sowie 1 Vertretung pro Krippenträger.

6.2 Vorsitz

Den Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses hat der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

6.3 Aufgaben

Grundsatzfragen des Betriebes

6.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Krippenleitung
- weitere sachkundige Personen.

7. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

7.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

7.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.3 Bei Schließung einer Krippe oder einzelner Gruppen sind die Vertragspartner bereit, Gespräche über die sich daraus ergebenden Folgen aufzunehmen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.

7.4 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

7.5 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7.6 Genehmigungsvorbehalt
Der Abschluss dieses Vertrages durch den Krippenträger sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bzw. der Aufsichtsgremien.

Schwäbisch Hall, den .....

Für die Stadt Schwäbisch Hall	Für den Krippenträger
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift